

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
fachstelle@vetmeduni.ac.at
www.tierschutzkonform.at

BEWERTUNG DER PRODUKTE „Wagen für Zughunde der Wagnerei Zecha“

Produkte:	DOGY CAR Ü – Ausbildungswagen DOGY CAR STANDARD – Bollerwagen DOGY CAR KOMFORT – Bollerwagen DOGY CAR DELUX – Bollerwagen DOGY CAR NOSTI KOMFORT - Leiterwagen
Tierart:	Hund
Verwendungszweck:	Wägen für Zughundearbeit
Anmelder/in:	Wagnerei Zecha Andreas Zecha 2052 Pernersdorf 60
Eingereicht zur Beurteilung am:	13.02.2017

Kurzbeschreibung:

Die Holzwägen für Zughunde mit Luftbereifung bzw. pannensicherer Bereifung der Wagnerei Zecha dienen der Zughundearbeit. Das bewertete Sortiment besteht aus einem Ausbildungswagen, drei Modellen von Bollerwägen und einem Leiterwagen.



Eingereichte Unterlagen / Erhebungen:

- Produktbeschreibungen, Prospekte und Datenblätter^{*)}
- Besichtigung der Produkte im Praxiseinsatz im März 2017

Relevante Rechtsvorschriften für die Bewertung:

- 1) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz), BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2012
- 2) Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 486/2004 idF. BGBl. II Nr. 68/2016
- 3) Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (Hunde-Ausbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 56/2012

Zur Bewertung auf Tiergerechtheit zusätzlich herangezogene Literatur:

- a) Begleit- und Zughundeverein Berlin e.V., 2017: Ausrüstungen, Wagentypen & Geschirre, <http://www.zughund1.de/> Zugriff am 22.3.2017
- b) Dominick, F., 1944: Das Ziehhundproblem, Zeitschrift für Hundeforschung, N.F. XVIII, zitiert aus Habrock, S., 2007: Untersuchung zur zumutbaren Belastung der Berner und Großen Schweizer Sennenhunde beim Ziehen von Lasten, Dissertation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover
- c) Drawer, K., 1959: Anspannung und Beschirrung der Haustiere, DLG Verlag, Frankfurt am Main
- d) FCI Standard Nr. 45: Berner Sennenhund, <http://www.fci.be/Nomenclature/Standards/045g02-de.pdf> Zugriff am 15.3.2017
- e) FCI Standard Nr. 58: Großer Schweizer Sennenhund <http://www.fci.be/nomenclature/Standards/058g02-de.pdf> Zugriff am 15.3.2017
- f) Habrock, S., 2007: Untersuchung zur zumutbaren Belastung der Berner und Großen Schweizer Sennenhunde beim Ziehen von Lasten, Dissertation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover
- g) Hollmann, W., Hettinger, T., 2000: Sportmedizin – Grundlagen für Arbeit, Training und Präventivmedizin, Verlag Schattauer, Stuttgart, New York
- h) Jungmann, P., 1968: Die Anspannung des Zughundes aus der Sicht der Praxis und der Verhaltensforschung, Dissertation im Fachbereich Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin, zitiert aus Habrock, S., 2007: Untersuchung zur zumutbaren Belastung der Berner und Großen Schweizer Sennenhunde beim Ziehen von Lasten, Dissertation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover
- i) ÖKV, 2009: Österreichische Prüfungsordnung für Zughunde, www.oekv.at/uploads/media/ZughundePONEU2010.pdf, Zugriff am 13.3.2017

- j) Schweizer Sennenhund Verein für Deutschland, 2017: Richtlinien für die Ausbildung zum Zughund http://zughunde-mf-schebor.at/schebor_3text.pdf
Zugriff am 13.3.2017
- k) Zecha, A., 2017: persönliche Auskunft des Herstellers im Rahmen der Besichtigung im Praxiseinsatz im März 2017
- l) Zughundeausrüstung, <http://www.zughund.at/zughunde/ausruestung.html> Zugriff am 15.3.2017
- m) Zughundegruppe Rhein-Main-Lahn e.V., 2013: Prüfungsordnung zur Zughundeprüfung, Parcours I-III, <https://leonberger-vom-saalbachtal.jimdo.com/interessantes/downloads/> Zugriff am 23.3.2017

Ergebnisse aus den herangezogenen Unterlagen, der Begutachtung der Produkte und der Bewertung im Einsatz:

1) Allgemeines

Zughundearbeit hat eine lange Tradition und hat aktuell als Möglichkeit der Beschäftigung mit großen, ausgeglichenen Hunden wieder gewisse Bedeutung erlangt (siehe auch Prüfungsordnung für Zughunde des ÖKV vom 1.9.2009⁹⁾). Hauptsächlich verwendet werden Rassen, welche ursprünglich auch als Zughunde gezüchtet wurden, z.B. Berner Sennenhunde (FCI Standard Nr. 45^{d)}) und Große Schweizer Sennenhunde (FCI Standard Nr. 58^{e)}), bzw. Hunde, die diesen in ihren körperlichen Voraussetzungen entsprechen. Körperliche Betätigung und geistige Beschäftigung sind grundsätzlich wichtige Voraussetzung für die körperliche Gesunderhaltung und tiergerechte Haltung^{c)}. Jedoch kann eine zu hohe Belastung im Rahmen sportlicher Betätigung zu einer Überbelastung bzw. Überforderung der Anpassungsfähigkeit und damit zu einer Schädigung des Organismus führen⁹⁾. Im Bereich von sportlicher Aktivität mit dem Hund ist grundsätzlich alles, was dem Partner Hund bezüglich körperlicher Aktivität zuzutrauen bzw. zuzumuten ist, eine Frage des Maßes, beziehungsweise eine Frage menschlicher Vernunft und menschlichen Verantwortungsbewusstseins^{f)}.

Es liegt gemäß Tierschutzgesetz kein Verbot der Zughundearbeit vor, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, dass man *den Tieren keine Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind*¹⁾. Dies bedeutet für eine Nutzung des Hundes für die Zugarbeit, dass die Beanspruchung nur im Einklang mit der psychischen und physischen Konstitution des Hundes erfolgen darf. In der Dissertation von Habrock (2007) wurde gezeigt, dass der Einsatz von Berner und Großen Schweizer Sennenhunden zur Zugarbeit vor dem Hundewagen grundsätzlich eine aus Tierschutzsicht normale und zuträgliche Belastung darstellt, wenn gewisse Rahmenbedingungen (z.B. Wagen, Außentemperatur) eingehalten werden^{f)}. Ungeeignete oder schlecht angepasste Ausrüstungsgegenstände (Wagen, Geschirr) können jedoch das Wohl des Hundes gefährden und körperliche Überlastungen provozieren^{f)}.

Aufgabe der Wägen für Zughunde DOGY CAR Ü, DOGY CAR STANDARD, DOGY CAR KOMFORT, DOGY CAR DELUX und DOGY CAR NOSTI KOMFORT der Wagnerei Zecha ist der Einsatz im Rahmen der Zughundearbeit. Da es in der 2. Tierhaltungsverordnung keine gesonderten Regelungen für die Ausrüstung und Verwendung von Zughunden gibt, ist es erforderlich die Tiergerechtheit dieser Produkte zu bewerten und entsprechende Bedingungen für den Einsatz von Zughunden zu formulieren. Kriterien sind hier die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes¹⁾ z.B. hinsichtlich Verletzungssicherheit sowie das Vermeiden von Abverlangen ungerechtfertigter, tierquälerischer Leistungen, die Mindestanforderungen für Hunde bei Sport und Freizeitaktivitäten²⁾ sowie die näheren Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden³⁾.

2) Produkte

Die Produkte bestehen aus Holz. Der Rahmen ist hauptsächlich aus Vollholz gefertigt (je nach Kundenwunsch Buche, Fichte, Kiefer), Teil des Rahmens mit besonderer Beanspruchung und der Großteil des Aufbaus sind aus Schichtholz gefertigt^{k)}. Es werden vom Hersteller verschiedene Lackierungen angeboten. Bei den Bollerwägen ist der Aufbau z.B. in den Farben Buche, Lärche, Kiefer, Nussbaum hell, Nussbaum dunkel, Kastanie und Teak erhältlich^{l)}. DOGY CAR STANDARD und DOGY CAR KOMFORT sind z.B. serienmäßig 2 Schicht Oberflächen behandelt, DOGY CAR DELUX 4 Schicht^{l)}. Die Wägen sind mit einem DOGY CAR-Typenschild gekennzeichnet, worauf neben Erzeuger, Marke und Type auch das Eigengewicht, die max. Nutzlast, das max. Gesamtgewicht sowie eine individuelle Fahrgestellnummer angebracht sind. Die Wägen weisen vorne zwei weiße Reflektoren, seitlich je ein bis zwei orangenen Reflektoren und hinten zwei rote Reflektoren auf.

Das Produkt DOGY CAR Ü – Ausbildungswagen der Wagnerei Zecha dient als Übungswagen für Zughunde. Der Wagen hat ein Eigengewicht von 10 kg (ohne Lande)^{l)}. Mit der maximal vorgesehenen Nutzlast von 5 kg kommt der Wagen auf ein Gesamtgewicht von 15 kg (ohne Lande). Bei einachsigen Wägen wie dem DOGY CAR Ü ruht viel vom Gewicht auf dem Rücken des Hundes, welches der Hund über das Geschirr mittragen muss. Deshalb werden einachsige Wägen eher kritisch gesehen^{f)}. Daher darf beim DOGY CAR Ü das maximale Gesamtgewicht von 15 kg keinesfalls überschritten werden. Der Aufbau hat eine Länge von 32 cm und eine Breite von 60 cm^{l)}. Die Rahmenhöhe beträgt 31 cm, die Ladefläche hat eine Höhe von 28,5 cm^{l)}. Somit liegt eine Gesamthöhe von 60 cm vor. Hinten am Wagen befindet sich die Aufschrift „Ausbildungsfahrt“, und ein weißes L auf blauem Grund befindet sich sowohl hinten als auch auf beiden Seiten. Der DOGY CAR Ü hat serienmäßig eine 8 mm Vollstahl-Achse und eine pannensichere Bereifung (260 x 85 mm) mit Walzkugellager aus Metall (leichtgängige Räder)^{l)}. Der besichtigte Prototyp war mit einer schmalen Kinderwagenbereifung (200 x 17 x 35 mm) ausgestattet. Der Übungswagen weist keine Sitzbank auf, es dürfen keinesfalls Personen (auch keine Kinder) befördert werden (Nutzlast max. 5 kg!).

Die Bollerwägen DOGY CAR STANDARD, DOGY CAR KOMFORT und DOGY CAR DELUX der Wagerei Zecha weisen ein Eigengewicht von 25kg, 27 kg bzw. 30 kg auf¹⁾. Laut technischem Datenblatt des Herstellers ist eine Nutzlast von max. 200 kg bei den Bollerwägen möglich. Diese darf jedoch bei der Verwendung zur Zugarbeit mit Hund nicht erreicht werden. Um auch bei wechselnden Straßenverhältnissen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden, wie sie im täglichen Leben auftreten können, keine Überlastungen der Tiere zu provozieren, sollen Zughundesportler ihre Tiere im Durchschnitt nicht mehr als das 1-2-Fache ihres Körpergewichtes ziehen lassen²⁾. Für Zughunde wird daher empfohlen sich an der Formel „nicht mehr als das Doppelte des Körpergewichts des Hundes“ zu orientieren, d.h. ein 40 kg Hund darf max. 80 kg Gesamtgewicht ziehen. Dieser Wert ist v.a. auf ebenen Strecken bei leichtgängigem Untergrund (z.B. Asphalt) zu empfehlen, bei Steigung oder schwierigerem Untergrund wie Schotter oder Wiese ist die Nutzlast geringer zu wählen bzw. braucht der Hund entsprechende Unterstützung. Die Länge des Aufbaus beträgt 120 cm, die Breite 80 cm³⁾. Die Wägen haben eine Rahmenhöhe von 35 cm und eine Gesamthöhe von 65 cm⁴⁾. Optional kann noch eine Sitzbank auf den Wagen angebracht werden, dies sind dann die Modelle DOGY CAR STANDARD S, DOGY CAR KOMFORT S und DOGY CAR DELUX S, welche dann jeweils 5 kg schwerer, also 30 kg, 32 kg oder 35 kg schwer sind. Die Sitzbank ist gemäß Hersteller mit max. 80 kg belastbar⁵⁾, beim Einsatz in der Zugarbeit mit Hunden ist jedoch die bereits erwähnte Gewichtsgrenze von max. 2-mal Körpergewicht des Hundes zu beachten. Das heißt, dass bei einem 35 kg schweren Zughund auf dem Wagen DOGY CAR DELUX S (35 kg Eigengewicht) ein max. 35 kg schweres Kind auf der Sitzbank sitzen darf. Wichtig ist es hierbei für Sicherheit von Hund und Kind zu sorgen, d.h. z.B. dass Kinder niemals unbeaufsichtigt mit Wagen und Hund gelassen werden dürfen und das Auf- und Absteigen (Achtung: Kippgefahr durch Pendelachse!) ebenfalls von einem Erwachsenen kontrolliert werden muss. Ein Gespann darf niemals ungesichert stehen gelassen werden. Es muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass das Gespann kontrollierbar bleibt. Alle Bollerwägen sind serienmäßig mit Drehschemel-Lenkung mit Kugellager, Pendelachse mit Gummistopper und pannensicherer Bereifung (260 x 85 mm) mit Walzkugellager aus Metall (leichtgängige Räder) ausgestattet⁶⁾. Eine Handzugdeichsel und zwei Unterlegkeile aus Holz zur Fixierung des stehenden Wagens (Verhindern von Wegrollen auf abschüssigem Gelände) gehören ebenfalls zur Serienausstattung der Bollerwägen⁷⁾. Die für die Zugarbeit mit Hund erforderliche Lande (inkl. Auffahrbremse) aus Holz ist als Zubehör ebenfalls bei der Wagerei Zecha erhältlich. Bei den Modellen DOGY CAR KOMFORT und DOGY CAR DELUX sind serienmäßig auch ein Reserverad mit Halterung, eine Antirutschmatte und ein Werkzeug Set enthalten, beim Modell DOGY CAR DELUX zusätzlich noch ein versperrbarer Stauraum, Eckenschutz hinten sowie eine hintere Bordwand zum Öffnen.

DOGY CAR NOSTI KOMFORT ist ein Leiterwagen für die Zughundearbeit. DOGY CAR NOSTI KOMFORT hat ein Eigengewicht von 20 kg⁸⁾. Laut technischem Datenblatt des Herstellers ist eine Nutzlast von max. 75 kg bei diesem Leiterwagen möglich⁹⁾. Die Formel „nicht mehr als das Doppelte des Körpergewichts des Hundes“ ist auch hier einzuhalten. Die Länge des Aufbaus (Farbe Kiefer, 2 Schicht Oberflächen behandelt) beträgt 130 cm, die Breite 60 cm¹⁰⁾. Die Wagen haben eine Rahmenhöhe von 33 cm und eine Gesamthöhe von 64 cm¹¹⁾.

Auch DOGY CAR NOSTI KOMFORT ist serienmäßig mit Drehschemel-Lenkung mit Kugellager, Pendelachse mit Gummistopper und luftgefüllter Bereifung (260 x 85 mm, Empfehlung des Herstellers: Befüllung mit 2,2 Bar) ausgestattet⁷⁾. Die Handzugdeichsel gehört zur Serienausstattung, die Lande ist als Zubehör bei der Wagnerie Zecha erhältlich. Gegen Aufpreis sind auch eine pannensichere Bereifung (keine Befüllung notwendig), ein Reserverad mit Halterung, eine verstärkte Achse, eine Antirutschmatte und ein Eckenschutz hinten beim Hersteller erhältlich.

Für die Verwendung des DOGY CAR Ü Ausbildungswagens wird vom Hersteller die gerade Übungslande, für die Verwendung von DOGY CAR STANDARD, DOGY CAR KOMFORT, DOGY CAR DELUX und DOGY CAR NOSTI KOMFORT die gebogene Classic Lande empfohlen. Die Lande muss immer zuerst am Wagen angekoppelt werden, erst dann darf der Hund eingespannt werden, da ansonsten Verletzungsgefahr besteht^{a)}. Die Lande geht seitlich bis vor die Schulter und kann dadurch den Hund nicht in die Seite stechen, wie das beim Kurvenfahren mit Pulkastangen möglich ist^{a)}. Es ist jedoch auf eine optimale Passform der Lande zu achten, welche seitlich nahe am Hund liegen soll, diesen jedoch nicht scheuern oder in seiner Bewegungsfreiheit behindern darf^{a,j)}. Daher bietet die Wagnerie Zecha die Maßanfertigung der Lande als Zubehör zu den Wägen für die Zughundearbeit an, wobei hier laut Hersteller besonders auf die individuelle Breite und Länge (damit der Hund beim Laufen nicht hinten anstoßen kann) der Lande geachtet wird. Zur Montage und Demontage der Lande ist kein Werkzeug nötig, da die Lande mittels einer Torbandschraube fixiert und mit einer Flügelmutter gesichert wird. Der Hersteller empfiehlt für seine Lande ein gut sitzendes (am besten auch Maßanfertigung) und gepolstertes Pulmetgeschirr. Der Hersteller empfiehlt außerdem den Besuch einer geeigneten Zughundeschule mit dem Hund, wenn der Ausbildungswagen DOGY CAR Ü, die Bollerwägen DOGY CAR STANDARD, DOGY CAR KOMFORT sowie DOGY CAR DELUX und der Leiterwagen DOGY CAR NOSTI KOMFORT für die Zughundearbeit verwendet werden.

3) Geeignete Hunde für die Zughundearbeit

Fest steht, dass nicht jeder Hund zum Zughund geeignet ist. Sowohl Verhalten als auch Körperbau des Hundes spielen hier eine Rolle. Manche Hunderassen, wie der Berner Sennenhund^{d)} und der Große Schweizer Sennenhund^{e)} wurden u.a. für diese Verwendung gezüchtet. Außer diesen Rassen werden in der Literatur auch andere Hunde mit kräftigem Körperbau, eher breiter Brust und starken Gliedmaßen wie z.B. Rottweiler, Bernhardiner, Neufundländer, Leonberger sowie Dänische und Deutsche Doggen genannt^{f)}. Das ideale Verhalten des Zughundes bei der Arbeit ist gemäß österreichischer Prüfungsordnung: Der Zughund muss Gehorsam, Führigkeit, Wesensfestigkeit, Kraft und Freude zeigen^{l)}. Der Hund verhält sich idealerweise bei der Zughundearbeit neutral, selbstbewusst, sicher, aufmerksam, temperamentvoll und unbefangen^{l)}.

Auch das Alter des Hundes ist entscheidend: Für die Ausbildung und Verwendung als Zughund sollte ein Hund min. 18 Monate alt (bei manchen Rassen evtl. auch älter) sein^{l)} (vergleiche auch Regelung für Schlittenhunde, 2.THV). Für die ÖKV-Zughundeprüfung muss

ein Hund das Alter von 24 Monaten vollendet haben^{l)}. Der Hersteller empfiehlt für die DOGY CAR Zughundewägen ebenfalls ein Mindestalter von 24 Monaten^{k)}. Auch auf ein entsprechendes Höchstalter ist gemäß Gesundheit und Kondition des Einzelhundes zu achten, empfohlen wird ein Höchstalter von 8 Jahren^{l)}. Nicht geeignet zum Zughund sind jedenfalls kranke, verletzte oder ansteckungsverdächtige Hunde sowie trächtige und säugende Hündinnen^{f,h,m)}.

4) Geeignete Ausrüstung für die Zughundearbeit

Neben dem geeigneten Hund ist hinsichtlich Tierschutz auch die entsprechende Ausrüstung für die Zughundearbeit von Bedeutung. Die österreichische Prüfungsordnung für Zughunde gibt Folgendes vor: Es sind ausschließlich zweiachsige Wägen zu verwenden^{l)}. Die Größe und Höhe des Wagens und der Einspannvorrichtung muss der Größe/Höhe des Hundes entsprechen^{l)}. Die bewerteten Wägen DOGY CAR Ü, DOGY CAR STANDARD, DOGY CAR KOMFORT, DOGY CAR DELUX und DOGY CAR NOSTI KOMFORT sind aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts für Hunde ab 35 kg und einer Schulterhöhe von min. 50-60 cm geeignet^{c,f,h,i)}. Die Wägen passen z.B. für Hunde in Größe und Statur von Berner Sennenhunden (Rüden 64-70 cm, Hündinnen 58-66 cm^{d)}) oder Großen Schweizer Sennenhunden (Rüden 65-72 cm, Hündinnen 60-68 cm^{e)}). Gemäß der österreichischen Prüfungsordnung für Zughunde sind sowohl Pulkastangen als auch Landen erlaubt^{l)}. Pulkastangen haben den Vorteil, dass über den Griff ein sicheres Führen des Hundes und eine gute Kontrolle über das Gespann ermöglichen^{l)}. Bei der Verwendung von Landen ist zum sicheren Führen des Hundes eine zusätzliche Sicherung mit Leine am Brustgeschirr erforderlich. Die Einspannung über eine Lande ermöglicht dem Hund eine bessere Manövrierbarkeit des Wagens^{l)}.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Beurteilung von Zughundewagen ist die zu erbringende **Zugkraft**. Die effektive Zugarbeit ist am größten, wenn es gilt, das Gefährt vom Stillstand in Bewegung zu versetzen, also beim Anziehen^{f)}. Rollt oder gleitet das Gefährt einmal, so wird die Zugarbeit minimal^{f)}. Die effektive Zugleistung von Zughunden (zum Bewegen des Fahrzeuges angewendete Arbeitsleistung in Kilogramm) wurde bereits von Dominick (1944) genauer untersucht. Als Ergebnis seiner Untersuchung kommt überraschenderweise heraus, dass Hunde auf gewöhnlichen Spaziergängen an der Leine und Halsband / Brustgeschirr größere Zugarbeiten leisten als Zughunde im Geschirr^{b)}. Für einen Foxterrier mit Brustgeschirr / Leine auf einem Spaziergang wurden z.B. 7 kg, für einen jungen Schäferhund an der Leine 12 kg, für eine Dogge an der Leine 15,5 kg und für eine Hündin beim Anblick einer Katze gar 33 kg gemessen^{b)}. Die von der Wagnerie Zecha gemessenen Werte, die zur Anfahrt der Wägen erforderlich sind, geben auf ebener Strecke und im Leerzustand als effektive Zugleistung für den DOGY CAR Ü und für den DOGY CAR NOSTI KOMFORT 2 kg sowie für die DOGY CAR Bollerwägen 5 kg anⁿ⁾. Mit diesem Hintergrund ist der für die effektive Zugarbeit zu leistende körperliche Kraftaufwand einem gesunden Hund durchaus zuzumuten, vorausgesetzt, dass die Nutzlast in einem vernünftigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Hundes (Alter, Größe, Kondition etc.) steht^{b,f)}. Mit steigendem Gewicht

des Wagens wird die zu leistende Zugkraft größer^{f)}. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch die zu befahrende Wegart und die Steigung: In der Studie von Habrock (2007) mit unterschiedlichen Wagentypen war die wenigste Zugkraft für die Zughunde auf Asphaltstrecken aufzubringen, auf Schotter mehr und auf unebenem Wiesenbelag die meiste Zugkraft zu leisten^{f)}. Das Vorhandensein einer Steigung hatte eine hochsignifikant höher zu leistende Zugkraft zur Folge, wobei der Effekt der Steigung stärker ausfiel als jener des Gewichts des Wagens^{f)}. Daher sind bei der Zughundearbeit neben dem Gesamtgewicht des Wagens insbesondere Erschwerungen durch die Bodenbeschaffenheit und die Steigung des zu befahrenden Weges zu berücksichtigen, um mögliche Überlastungen der Hunde zu vermeiden. Bei Steigungen ist der Hund entsprechend zu unterstützen, z.B. bergan über Zughilfe am Wagen durch den Hundeführer / die Hundeführerin, bergab durch Bremshilfe am Wagen.

Besondere Bedeutung haben aus Tierschutzsicht auch die Auswahl und individuelle Anpassung des verwendeten **Zuggeschirrs**, um die Tiere nicht zu verletzen oder in ihrer natürlichen Bewegung und Atmung einzuschränken^{f)}. Der Hersteller empfiehlt wie bereits erwähnt zu seiner maßangefertigten Lande die Verwendung eines gut sitzenden (am besten auch Maßanfertigung) und gepolsterten Pulmetgeschirres. Grundsätzlich soll das Geschirr so am Hundekörper anliegen, dass es den Schultergürtel umschließt, ohne dabei die Schulterbewegung zu beeinträchtigen^{f)}. Die Bewegungsaktivität, sollte in weitgehend freier und ungehinderter Art und Weise ablaufen können^{f)}. Pulmet- bzw. Pulkageschirre schränken die Hunde in der Bewegung nicht ein, während in Sielen- oder sog. Brustblattgeschirren die Vorführung der Vordergliedmaßen eingeschränkt ist^{f)}. Weder das Buggelenk, noch die Trachea und die großen Blutgefäße im Halsbereich dürfen durch zu starken Druck beeinträchtigt werden^{f)}. Um den Druck zu vermindern und um Scheuerstellen zu vermeiden, sind breite Riemen und Filzunterlagen oder Polsterungen mit ähnlichem Material zur Unterlegung von Metallteilen am Geschirr von Vorteil.

5) Umgang mit Zughunden

Um Tiergerechtheit zu gewährleisten ist neben geeignetem Hund und geeigneter Ausrüstung auch der entsprechende Umgang bei der Zughundearbeit entscheidend, damit tierschutzrelevante Situationen vermieden werden^{f)}.

Der entsprechende Umgang beginnt daher mit der Beurteilung des Hundes hinsichtlich seiner Eignung für die Zughundearbeit. Ein Zughund muss vor seinem Einsatz tierärztlich allgemeinuntersucht und für gesund befunden worden sein. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Bewegungsapparat (HD, ED, OCD) und das kardiovaskuläre System zu legen. Gangbildanalysen, Lahmheitsuntersuchungen und bildgebende Verfahren sollten zum Untersuchungsprotokoll gehören^{f)}. Hunde mit Erkrankungen in diesen Bereichen sollten von der Zugarbeit ausgeschlossen werden oder nur in Rücksprache mit dem Tierarzt moderat belastet werden^{f,i)}.

Die Ausbildung und das Training mit Zughunden muss tierschutzkonform erfolgen, d.h. dass keine keine Maßnahmen zur Anwendung kommen, die gemäß § 5 TSchG vom Verbot der

Tierquälerei erfasst sind. Bei der Ausbildung des Zughundes ist darauf Wert zu legen, dass ein gutes Sozialverhalten der Hunde gegenüber Menschen und anderen Hunden und eine geeignete Gewöhnung an ihre Lebens- und Trainingsumgebung gefördert werden, die Ausbildung altersgemäß ist und den körperlichen Möglichkeiten und Lernvoraussetzungen des Hundes entspricht, sowie auf rassespezifische Eigenschaften und individuelle Eigenschaften des Hundes angemessen eingegangen wird³⁾. Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf zu achten, dass sie auf den Grundlagen der lerntheoretischen Erkenntnisse aufbaut und Methoden der positiven Motivation der Vorzug vor aversiven Methoden gegeben wird³⁾. In der Ausbildung gilt es auch, den Hundeführern / Hundeführerinnen Richtwerte an die Hand zu geben, innerhalb derer es unter Einhaltung bestimmter Kriterien nicht zu einer Überlastung der Tiere kommen sollte. In dieser Studie von Habrock (2007) kam es direkt nach Belastung zu einer Zunahme der Herz- und Atemfrequenzen als Reaktion auf die physische Belastung, jedoch lagen die Hunde 10 Minuten nach der Belastung wieder innerhalb der physiologischen Referenzwerte⁷⁾. Außerdem konnte keine signifikante Korrelation zwischen der zu leistenden Zugkraft und den physiologischen Parametern Atemfrequenz, Herzfrequenz und Körpertemperatur festgestellt werden, weshalb die Zughundearbeit bei Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen als nicht überbelastend für den Hund anzusehen ist⁷⁾.

Während des Einsatzes bei der Zughundearbeit ist ebenfalls auf tierschutzkonformen Umgang mit den Hunden zu achten. So dürfen z.B. Zughunde nur mit üblichen Stimmsignalen, jedoch nicht mit Zwang, Druck, physischer Einwirkung, In-Angst-Versetzen oder anderen tierschutzrelevanten Methoden zum Weiterlaufen veranlasst werden, in Anlehnung an die entsprechende Regelung bei Schlittenhunden, die während des Rennens die Leistung verweigern²⁾. Keinesfalls dürfen Utensilien verwendet werden, die den Tieren Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen (Peitschen oder andere Schlaginstrumente, Teletaktgeräte, Würgehalsbänder o.ä.)¹⁾. Während des Rennens auffällig gewordene Schlittenhunde sind unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen²⁾, dies kann analog auch für Hunde während der Zugarbeit herangezogen werden. Dazu ist es selbstverständlich erforderlich, dass der Zughunde-Führer / die Zughunde-Führerin die entsprechende Sachkunde mitbringt, Überlastungs- und Erschöpfungszustände zu erkennen. Um einen Gesamteindruck über die Verfassung des Tieres zu gewinnen sollten die Motivation, Ermüdungs- und Erschöpfungsanzeichen, Stress und Ausdrucksverhalten des Hundes beobachtet werden. Nur wenn man beurteilt, ob ein Tier in seiner Anpassungsfähigkeit überfordert ist, und ggf. eingreift, kann man der Anforderung gerecht werden, dem Tier keine Leistungen abzuverlangen, die ihm ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügen. Bei der Zughundearbeit kann es u.U. zur Ermüdung des Tieres kommen, d.h. zu einer vorübergehenden Leistungsminderung aufgrund körperlicher Anstrengung. Zum Beispiel hechelten in der Studie von Habrock alle Hunde direkt nach der Belastung bei der Zughundearbeit, die Tiere erholten sich jedoch im allgemeinen sehr rasch wieder, nahmen regen Anteil an ihrer Umgebung und zeigten ein ungebremses Laufbedürfnis⁷⁾. Bei Überlastung des Tieres kommt es jedoch zu Erschöpfungszuständen, welche massiven Einfluss auf Physiologie und Verhalten haben. In der Studie von Habrock war dies z.B. bei Umgebungstemperaturen über 21 °C der Fall, die Hunde hechelten stark,

zeigten höhere Bereitschaft zur Wasseraufnahme, langsames Arbeitstempo und abnehmende Arbeitsmotivation im Vergleich zu Hunden, die unter kühleren klimatischen Verhältnissen arbeiteten⁹⁾. Hunde, die unter Umgebungstemperaturen von 26-27 °C und Sonnenschein getestet wurden, machten nach der Zughundearbeit einen erschöpften Gesamteindruck und suchten Schattenplätze auf⁹⁾. Von Zughundearbeit bei über 21 °C ist daher abzuraten, bei 25 °C dürfen Hunde für die Zughundearbeit nicht mehr vor die Wagen gespannt werden. Sind Hunde nach der Zughundearbeit z.B. apathisch, erreichen Herz- und Atemfrequenz nur verzögert die Ausgangswerte, ist eine tierärztliche Betreuung dringend indiziert⁹⁾. Dies bedeutet wiederum für den Hundeführer / die Hundeführerin, dass er solche Verhaltensindikatoren nicht nur zuverlässig beobachten, sondern auch zu interpretieren wissen muss und entsprechend reagiert. Eine zeitliche Beschränkung der Zughundearbeit ist im Interesse der Hunde erforderlich, die Dauer der Anspannung richtet sich z.B. nach Umgebungstemperatur, Last, Wegbeschaffenheit sowie Verfassung und Temperament des Hundes^{a)}. Regelmäßige Pausen sind wichtig, in denen der Hund Wasser angeboten bekommt^{a)}. Werden Zughunde bei Veranstaltungen verwendet, ist eine verpflichtende tierärztliche Kontrolle zu empfehlen, um Arbeitstauglichkeit der Zughunde vor und nach dem Einsatz zu überprüfen, um Erschöpfungszuständen vorzubeugen, sie zu erkennen und wenn nötig zu behandeln.

6) Besichtigung der Wägen für die Zughundearbeit im Praxiseinsatz

Die Besichtigung der Wägen im Praxiseinsatz durch die Fachstelle für tierechte Tierhaltung und Tierschutz fand im März 2017 statt. Es konnten an dem begutachteten Produkt keine Spalten, Rillen, Unebenheiten oder scharfe Kanten¹⁾ festgestellt werden. Herr Zecha führte das Einspannen und die Zugarbeit mit seinem eigenen Hund (Neufundländer/Bernhardiner-Mix, ca. 45 kg, ca. 75 cm, 4 Jahre, gesund) vor. Die Wägen zeigten sich als leichtgängig, was z.T. auf die Bereifung (pannensichere Reifen 260 X 85 mit Walzkugellager aus Metall) zurückzuführen ist. Die Größe der Reifen ist ein wichtiger Faktor, da z.B. in der Arbeit von Habrock (2007) gezeigt wurde, dass sehr kleine (Durchmesser 15 cm) und schwerläufige Räder zu hohen Zugkräften führen⁹⁾. Beim einachsigen Wagen DOGY CAR Ü war zu beobachten, dass sich die Kräfte von Wagen und Straße deutlicher auf den Hund übertrugen als beim zweiachsigen Wagen, welcher eindeutig ruhiger hinter dem Hund lief. Der einachsige Wagen DOGY CAR Ü sollte daher als reiner Übungswagen zum Einstieg für die Ausbildung von Zughunden gesehen werden, aber für die eigentliche Zughundearbeit sollte auf zweiachsige Wägen zurückgegriffen werden. Um die Belastung des Hundes beim einachsigen DOGY CAR Ü so gering wie möglich zu halten, darf der Wagen nicht bzw. max. mit 5 kg Nutzlast beladen werden und es ist möglich, die Belastung nach hinten zu legen, indem man den Wagen im Bereich der Deichsel kippen / auf den jeweiligen Hund einstellen kann. Auch bei den zweiachsigen Wägen ist diese Einstellung der Deichsel möglich. Die Voraussetzung für eine adäquate Verwendung der DOGY CAR Wagen ist natürlich, dass die Nutzlast tatsächlich in einem vernünftigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit (Alter, Größe, Gewicht, Kondition) des verwendeten Hundes steht. Der individuelle Rollwiderstand des Wagens, wie

auch der durch die Wegart bedingte Widerstand, ist dabei immer zu berücksichtigen^{f)}. Der Hersteller gibt als empfohlene Nutzlast für DOGY CAR Ü 5 kg (Gesamtgewicht 15 kg), für DOGY CAR STANDARD, DOGY CAR KOMFORT und DOGY CAR DELUX 55 kg (Gesamtgewicht max. 80 kg) und für DOGY CAR NOSTI KOMFORT 70 kg (Gesamtgewicht 90 kg) an^{g)}. Die oben erwähnte Formel „max. das 2-Fache des Körpergewichts des Hundes“ ist im Einzelfall jedenfalls als Grenzwert anzusehen.

In der Literatur wird der Trab als die von den Zughunden bevorzugte Gangart, der nicht von den Hundeführern eingebremst werden sollte^{a,f)}. In dieser Geschwindigkeit wird dem Wagen ein kontinuierliches Gleiten / Rollen ermöglicht, so dass die Zugleistung gegen Null geht^{a,f)}. Im Schrittempo würden ungleich mehr Anzugpunkte entstehen, welche die Zugleistung jedes Mal ansteigen lassen würden^{f)}. Bei der Besichtigung konnte gesehen werden, dass ein zügiges Gehen des Hundeführers dem Hund einen angenehmen Trab und somit ein schonendes Ziehen ermöglicht. Darüber hinaus zeigten die Zugstränge des Zuggeschirres bei der Besichtigung eine möglichst waagerechte Linie zur Zugrichtung, wodurch eine optimale Zugkraftübertragung gewährleistet und Scherkräfte so gering wie möglich gehalten werden^{f)}.

Das Zuggeschirr muss für die verwendete Einspannvorrichtung geeignet und ebenfalls der Größe des Hundes angepasst sein^{m)}. Der Hersteller verwendet für seinen Hund ein selbst konzipiertes Geschirr, bestehend aus einem Brustgeschirr mit selbst angebrachten Polsterungen, Zugsträngen und einer kurzen Leine mit Handschlaufe für den Hundeführer. Es ist auch möglich, dass die zweiachsigen Wagen DOGY CAR STANDARD, DOGY CAR KOMFORT, DOGY CAR DELUX und DOGY CAR NOSTI KOMFORT von zwei Hunden gezogen werden, die entsprechende Brücke für das Anbringen von zwei Landen wurde vom Hersteller vorgezeigt.

Herrn Zecha legte dar, dass ihm Tierschutz bei der Zughundearbeit ein Anliegen ist. Die Produkte werden individuell angepasst. Weiters hat er Unterlagen für seine Kunden erstellt, worin er explizit auf Punkte wie ein Mindestgewicht von 35 kg, ein Mindestalter von 18 Monaten, eine zeitliche Begrenzung der Zughundearbeit mit anschließender Ruhezeit und Wasser, den Verzicht auf Treibmittel, eine umfangreiche tierärztliche Untersuchung der Zughunde, einen Verzicht auf das Fahren über 21 °C sowie den Besuch einer Zughundeschule hinweist^{g)}.

Bewertung der Produkte:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung unter Einhaltung der Sicherheitshinweise des Herstellers und nachfolgender Verwendungsbedingungen entsprechen die Produkte – DOGY CAR Ü, DOGY CAR STANDARD, DOGY CAR KOMFORT, DOGY CAR DELUX und DOGY CAR NOSTI KOMFORT - den Anforderungen der österreichischen Tierschutzgesetzgebung.

Verwendungsbedingungen:

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat dem/der Tierhalter/in mit dem Produkt mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen das Produkt verwendet werden darf. In Bezug auf das gegenständlich bewertete Produkt ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

- Das Produkt dient als Wagen für die Zugarbeit mit großen Hunden (min. 50-60 cm und min. 35 kg).
- Es ist verboten, mit dem Produkt einem Hund ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder ihn in schwere Angst zu versetzen. Es ist durch bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen, dass der Hund durch das Produkt nicht verletzt oder in seiner Anpassungsfähigkeit überfordert wird.
- Der DOGY CAR Ü – Ausbildungswagen (Eigengewicht 10 kg) darf max. mit 5 kg Nutzlast beladen werden, d.h. mit max. 15 kg Gesamtgewicht für die Zughundearbeit verwendet werden.
- DOGY CAR STANDARD, DOGY CAR KOMFORT, DOGY CAR DELUX und DOGY CAR NOSTI KOMFORT dürfen mit einem maximalen Gesamtgewicht von max. 2-fachen des Körpergewichts des Hundes für die Zughundearbeit eingesetzt werden. Das heißt z.B. ein Hund mit 40 kg darf max. 80 kg Gesamtgewicht (Eigengewicht Wagen plus Nutzlast) ziehen.
- Das zu ziehende Gewicht ist auf den jeweiligen Hund, den Bodenbelag und die Steigung des zu fahrenden Weges abzustimmen.
- Die Lande ist aus Sicherheitsgründen immer zuerst am Wagen zu befestigen und erst dann ist der Hund einzuspannen.
- Der Hund ist während der Zughundearbeit immer zusätzlich an der Leine am Brustgeschirr vom Hundeführer / der Hundeführerin zu führen.
- Ein Wagen mit eingespanntem Hund darf niemals ungesichert und unbeaufsichtigt stehen gelassen werden.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Kinder mit Hund und Wagen nie unbeaufsichtigt gelassen werden. Das Auf- und Absteigen muss ebenfalls immer von einem Erwachsenen kontrolliert werden (Kippgefahr durch Pendelachse).
- Eine sensible und kompetente Heranführung von Hunden an die Zugarbeit ist Voraussetzung. Die Ausbildung des Hundes mit dem Produkt muss tierschutzkonform gemäß Tierschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen (insb. Hunde-Ausbildungsverordnung) erfolgen. Bei der Ausbildung des Hundes ist insbesondere Methoden der positiven Motivation der Vorzug zu geben.
- Hunde, welche für die Zugarbeit ausgebildet bzw. verwendet werden sollen, müssen min. 18 Monate alt sein, ein ruhiges und selbstsicheres Wesen aufweisen sowie tierärztlich allgemeinuntersucht und für gesund befunden worden sein. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Bewegungsapparat (HD, ED, OCD) und das kardiovaskuläre System zu legen.
- Kranke Hunde, trächtige und säugende Hündinnen sind von der Zugarbeit auszuschließen.

- Die Zughundearbeit ist zeitlich zu begrenzen, angepasst auf den jeweiligen Hund, das zu ziehende Gewicht, die Streckenführung und die Witterung (Temperatur, Sonneneinstrahlung). In Pausen und nach der Zughundearbeit ist der Hund jedenfalls mit Wasser zu versorgen.
- Vorsicht ist geboten, da über 21 °C die Belastung für den Hund steigt. Um eine Überlastung des Hundes zu vermeiden, sollte eine Zugarbeit über 21 °C unterbleiben. Bei Temperaturen ab 25 °C darf der Hund nicht mehr eingespannt und zur Zugarbeit verwendet werden.
- Das Gutachten der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz und das Tierschutz-Kennzeichen bestätigen ausschließlich die Tierschutzkonformität, das heißt die Übereinstimmungen des Produktes mit den Vorgaben des österreichischen Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen. Die Erfüllung sicherheitsrechtlicher bzw. -technischer Anforderungen sowie die Übereinstimmung mit anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie sicherheitspolizeirechtliche Vorgaben, Straßenverkehrsordnung, Betriebssicherheit, Patentschutz etc.) sind nicht Gegenstand der Überprüfung und des Gutachtens.

Zugewiesene individuelle Prüfnummern:

- 2017-10-017** DOGY CAR Ü – Ausbildungswagen
2017-10-018 DOGY CAR STANDARD – Bollerwagen
 DOGY CAR KOMFORT – Bollerwagen
 DOGY CAR DELUX – Bollerwagen
2017-10-019 DOGY CAR NOSTI KOMFORT – Leiterwagen



PRÜFNUMMER
2 0 1 7 1 0 0 1 7



PRÜFNUMMER
2 0 1 7 1 0 0 1 8



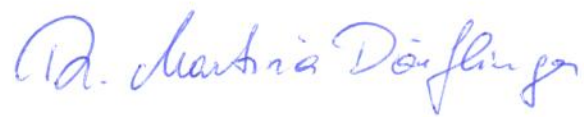
PRÜFNUMMER
2 0 1 7 1 0 0 1 9

Das Gutachten wurde erstellt von:

Dr. med. vet. Claudia Schmied-Wagner, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachstelle für
tierechte Tierhaltung und Tierschutz

Wien, am 29.03.2017

Für die Fachstelle



Dr. Martina Dörflinger

Allgemeine Hinweise:

- Das Tierschutz-Kennzeichen darf ausschließlich mit der zugewiesenen Prüfnummer verwendet werden. Diese ist an das oben genannte Produkt gebunden und darf ausschließlich für dieses Produkt verwendet werden. Für die Verwendung des Tierschutz-Kennzeichens ist die Richtlinie zur Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens einzuhalten.
- Werden Änderungen am Produkt vorgenommen, ist mit der Fachstelle abzuklären, ob es sich um eine Änderung handelt, die eine neuerliche Begutachtung notwendig macht, oder bzw. inwieweit eine Ergänzung/Änderung des Gutachtens durchzuführen ist.
- Die Verwendungsbedingungen sind dem Tierhalter / der Tierhalterin beim Verkauf / Inverkehrbringen schriftlich mitzuteilen.
- Hat der Antragsteller / die Antragstellerin Einwände gegen das Gutachten kann er /sie eine begründete Mitteilung der Fachstelle schriftlich übermitteln. Die Fachstelle hat das Produkt auf Kosten des Antragstellers / der Antragstellerin durch einen anderen Gutachter / eine andere Gutachterin der Fachstelle bewerten zu lassen (§10 FstHVO).
- Die Bewertung durch die Fachstelle bezieht sich auf die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden Tierschutzgesetzgebung und auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis.
- Im Zuge der Überprüfung durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz wird die Tierschutzkonformität bewertet, und durch das Gutachten bestätigt, dass das Produkt den Bestimmungen des österreichischen Tierschutzgesetzes samt Verordnungen entspricht. Anforderungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (wie Sicherheitspolizeirechtliche Vorgaben, Betriebssicherheit, Patentschutz etc.) sind nicht Gegenstand der Überprüfung und des Gutachtens.
- Produktname, Name und Adresse des Antragstellers / der Antragstellerin, das Datum der Bewertung, die Prüfnummer und die Verwendungsbedingungen werden auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (www.tierschutzkonform.at) veröffentlicht. Das Gutachten wird nur nach Zustimmung des Antragstellers / der Antragstellerin veröffentlicht.